

# Über die Reform der ungarischen Advokatenordnung.

Von Dr. Béla v. Kövess, Präsident der Budapester Advokatenkammer.

Es gehört zu den stolzen Überlieferungen der ungarischen Rechtsanwaltschaft, stets ein Bannerträger des Fortschrittes, der Freiheit gewesen zu sein. Doch mit keiner geringeren befürchtenden Sorge hat sie auch ihre eigene Autonomie behütet.

Die Organisation, die Rechte und Pflichten, das Disziplinarverfahren der Rechtsanwaltschaft sind bislang durch den Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1874 geregelt worden.

Die Rechtsanwaltspraxis hat in Ungarn nur derjenige ausüben können, der nach Erwerbung des Doktorats der Rechtswissenschaften als eingetragener Advokaturkandidat vier Jahre lang Rechtspraxis geübt und nach ihrem Ablauf die schriftliche und die mündliche Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg bestanden hat und nach Leistung des Rechtsanwaltsedes durch eine Advokatenkammer in die Liste der Rechtsanwälte aufgenommen worden ist. Über die Aufnahme hat der Kammerausschuß entschieden, gegen seinen Beschluß ist eine Berufung an den sog. Advokatenrat der kgl. Kurie, des obersten ungarischen Gerichtshofes, zulässig, welcher Senat unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten der kgl. Kurie, oder seines Stellvertreters in einem zur Hälfte aus Richtern der kgl. Kurie, zur anderen Hälfte aus durch den Justizminister ernannten Rechtsanwälten (zur Hälfte aus von den Kammern kandidierten Rechtsanwälten) gebildeten siebengliedrigen Senat beschließt.

Die Zahl, den Sitz und den Sprengel der Advokatenkammern stellt der Justizminister fest. Gegenwärtig wirken auf dem Gebiete von Rumpfungarn 18 Advokatenkammern.

Der Wirkungskreis der Advokatenkammern erstreckt sich auf die Wahrung des sittlichen Ansehens der Rechtsanwaltschaft, die Beschützung der Rechte der Rechtsanwälte und die Kontrolle der Erfüllung ihrer Pflichten, die Gutachtenerstattung und Antragstellung in betreff Behebung von auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Advokatur sich zeigenden Mängeln, sowie auf die Ausübung der Disziplinargewalt über die in ihre Listen eingetragenen Rechtsanwälte und Advokaturkandidaten.

Zur Deckung ihrer Ausgaben bemißt die Kammer ihren Mitgliedern eine Jahresgebühr. Die Bemessung der Gebühren erfolgt bei der Budapester Kammer der Tragfähigkeit der Mitglieder entsprechend, auf progressiver Grundlage.

Die Verwaltungsobliegenheiten verrichten in der Kammer die Generalversammlung, der Ausschuß, bzw. der Präsident.

An den Generalversammlungen hat früher jeder eingetragene Rechtsanwalt persönlich teilnehmen können. G.A. II: 1934 hat in dieser Hinsicht eine radikale Änderung eingeführt, indem er in Budapest das System der Delegierten-Generalversammlung eingeführt hat, die außer dem Ausschuß 250 mittels Listenwahl gewählte Mitglieder zählt.

Der Ausschuß besteht in Budapest aus einem 11-gliedrigen Funktionärkörper und aus 48 Ausschußmitgliedern. Bei den Provinzkammern ist, ihrem viel

geringeren Mitgliederstande entsprechend, auch der Stand der Funktionäre und der Ausschußmitglieder geringer.

Der Ausschuß übt in fünfgliedrigen Disziplinarräten die Disziplinargerichtsbarkeit aus, in der neben dem Kammeranwalt mit gleichen Rechten auch der kgl. Staatsanwalt teilnimmt. Als Berufungsstelle figuriert der bereits erwähnte Advokatenrat der kgl. Kurie.

In Rumpfungarn kann die Zahl der Rechtsanwälte auf rund 6500 geschätzt werden, hiervon war die Hälfte, am 31. Dezember 1934 waren es genau 3242, bei der Budapester Advokatenkammer eingetragen.

Die zeitgemäße Reform der 60 Jahre alten und in vieler Hinsicht sich überlebten Advokatenordnung ist ein alter Wunsch der ungarischen Rechtsanwaltschaft, die ihren Überlieferungen getreu, die Reform selbstverständlicherweise auf dem Gebiete der Entwicklung der Autonomie, der institutionellen Sicherung neuer Tätigkeitsfelder, der rechtsanwaltlichen Redefreiheit, der Immunität, der Regelung der Unvereinbarkeit, erwartet hat.

Dieser Erwartung entspricht der durch den Herrn Justizminister Ende Juli d. J. den Kammern behufs Erstattung ihrer Bemerkungen übersandte Gesetzesentwurf überhaupt nicht, und die Kammern erbringen der Reihe nach ihre Protestbeschlüsse gegen die geplanten Maßnahmen der Reform, die nach Auffassung eines Großteiles der Rechtsanwaltschaft dem 60 Jahre alten früheren Gesetz gegenüber keinen Fortschritt, sondern einen Rückfall bedeuten, indem sie Bestimmungen enthalten, die die Autonomie wesentlich einschränken würden, die Rechte der Rechtsanwälte nicht gewährleisten und geeignet sind, das im Rechtsanwaltsstande bisher vorhanden gewesene Einvernehmen zu stören, indem sie die aus den konfessionellen, rassischen, Nationalitäts-Unterscheidungen entspringbaren Gegensätze institutionell in die Reihen der bislang einheitlichen Rechtsanwaltschaft hineinragen.

Der Entwurf hat kaum einen solchen Paragraphen, gegen den sich bislang keine Einwendung in irgendeiner Beziehung ergeben hätte. Ihre Aufzählung würde den Rahmen dieses Artikels weit überschreiten, die Bekanntgabe von Einzelheiten kann die ausländische Rechtswahrschaft auch gar nicht interessieren, deshalb lege ich im Nachstehenden nur diejenigen Maßnahmen dar, die dem bisherigen Zustande gegenüber eine Änderung bedeuten und zu den heftigsten Auseinandersetzungen sowohl in der Tagespresse als auch in der Kammer Anlaß gegeben haben.

Absatz 2 des § 31 des Gesetzesentwurfes sieht vor, „daß bei der Wahl, beziehungsweise Kandidierung darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Gliederung der Mitglieder der auf Grund der Wahl oder Kandidierung zu gestaltenden Organe oder Körperschaften nach den für die Zusammensetzung der Nation bedeutsamen Faktoren (Nationalität, Rasse, Konfession) keine bedeutsame Abweichung von der Gliederung der Landesbevölkerung in betreff der erwähnten Faktoren aufweisen soll“.

Diese Bestimmung befiehlt selbstverständlich am heftigsten die jüdischen Anwälte als diejenigen, die die gesetzliche Inartikulierung eines derartigen Grundsatzes in erster Reihe berühren kann, weil das etwa 5 Prozent der gesamten Landesbevölkerung ausmachende Judentum in der Budapester Kammer — trotz des an der Universität bestehenden Numerus clausus — noch immer mit zumindest 50 Prozent figuriert. Die jüdischen Anwälte erblicken in dem angezogenen Paragraphen einen Abbruch an den Staatsangehörigen jüdischer Religion anlässlich der Erklärung der allgemeinen Rechtsgleichheit und der jüdischen Religion zu einer rezipierten Konfession gewährleisteten Rechten. Aber auch unsere auf rassenschützerischer Grundlage stehenden Kollegen befiehlt, ob zwar aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, diese Bestimmung des Entwurfes, indem sie von der gesetzlichen Inartikulierung des Begriffes der „Nationalität“ als einschränkenden Faktors, für das Schicksal unserer auf abgetrennten Gebieten als nationale Minderheiten lebenden ungarischen Brüder Befürchtungen hegen, von der Berücksichtigung der Gliederung nach der „Konfession“ aber befürchten sie in einem Lande mit gemischten Religionen, wie es unser Vaterland ist, eine Störung des Friedens, der zwischen unseren katholischen und protestantischen Berufsgenossen bislang geherrscht hat.

Geteilt ist die Auffassung der Berufsgenossen hinsichtlich des Numerus clausus. Es gibt solche, die nur mehr von diesem Mittel die Rettung der materiellen Lage des Standes erhoffen, hinwiederum sehen sehr viele in der Einführung der geschlossenen Zahl den Untergang der unabhängigen, freien Rechtsanwaltschaft. Doch allgemein bemängeln sie, daß der Herr Justizminister in dieser Frage keinen entschiedenen Standpunkt einnimmt, sondern die Stellungnahme hinsichtlich der Einführung der geschlossenen Zahl den Kammern überläßt, wo es doch zweifellos ist, daß wenn sich im Lande auch nur eine Kammer findet, die sich für die geschlossene Zahl äußert, dieser Umstand schon aus Selbstschutz alle übrigen Kammern selbst in dem Falle zur Fassung eines ähnlichen Beschlusses zwingt, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder vielleicht gegen die Einführung der geschlossenen Zahl ist, weil ohne einen solchen Beschluß die aus den auf die geschlossene Zahl übergegangenen Kammern verdrängten Rechtsanwälte die übrigen Kammern überfluten würden.

Einem allgemeinen Widerwillen begegnet jene Maßnahme des Gesetzentwurfes, welche die Ausübung der Rechtsanwaltspraxis von der Erlegung einer Kautions von 2000 Pengö abhängig zu machen wünscht. Diese Kautions, die bislang in unserem Rechtssystem unbekannt war, dient zur Deckung der die Rechtsanwälte belastenden öffentlichen Verbindlichkeiten, eventuell der ihnen auferlegbaren Geldbußen. Unsere Berufsgenossen halten diese Maßnahme für unzeitgemäß, antisozial, als für das rechtsanwaltliche Ansehen verletzend, aber auch als überflüssig, da sie erworbene Rechte verletzt und dem gerade unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen mit den Schwierigkeiten des Daseins ringenden Advokatenstande neuerliche materielle Lasten aufbürdet.

Als einen Abbruch an der Autonomie kritisieren unsere Berufsgenossen scharf die Bestimmungen des

Gesetzentwurfes betreffend die auf Kosten der Autonomie erfolgende weitreichende Erstreckung des über die Kammern durch den Justizminister auch bisher ausgeübten Aufsichtsrechtes, über die Organisation des sog. Landesausschusses, seinen Wirkungskreis und die Mitgliederaufnahme.

Der sog. Landesausschuß war bislang eine unbekannt Institution in der Organisation der Rechtsanwaltschaft. Es sind zwar auch früher schon Wünsche für die Schaffung eines solchen Zentralorgans laut geworden, aber die im Gesetzentwurf enthaltene Lösung findet keinen ungeteilten Beifall. Es wird auch bemängelt, daß den Präsidenten und den Präsidentenstellvertreter des Landesausschusses aus der Reihe der vom Ausschuß namhaft gemachten je drei Rechtsanwälten das Staatsoberhaupt ernannt. Aber vielleicht den heftigsten Widerstand findet diejenige Bestimmung des Entwurfes, derzufolge über die Berufung, welche gegen jenen Beschluß eingereicht wird, den der betreffend die Mitgliederaufnahme in erster Instanz verfahren Ausschuß erbringt, der Präsident des Landesausschusses, also eine physische Person entscheiden soll, die noch dazu ihre Betrauung nicht einmal rein im Wege der Wahl, sondern in jenem der Ernennung durch das Staatsoberhaupt erhält. Dieser Lösung gegenüber würde ein Großteil unserer Kollegen die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes für beruhigender halten, wo in der Frage der Aufnahme in letzter Instanz der Advokaten senat der kgl. Kurie, also eine unabhängige richterliche Körperschaft, beschließt.

In den Augen unserer Berufsgenossen ist auch jene gegenüber dem gegenwärtigen Zustande geplante Änderung ein großer Abbruch an der Autonomie, daß auch der kgl. Staatsanwalt Mitglied des über die Mitgliederaufnahme beschließenden Ausschusses sein und ihm gegen den gefaßten Beschluß das Berufungsrecht zustehen soll.

Die Aufsicht über die Kammern hat auch bislang der Justizminister ausgeübt. Der Entwurf dehnt dieses Aufsichtsrecht in einem solchen Maße aus, welches unter den ihre Autonomie befürchtenden Rechtsanwälten bereits Bedenken erregt, zumal da der Justizminister unter dem Titel der Ausübung des Aufsichtsrechtes gegenüber jeder selbstbewußteren, mit der Auffassung der Regierung eventuell nicht übereinstimmenden Äußerung der Kammern von der Waffe der Aufhebung der Autonomie und der Entsendung eines Ministerialkommissärs Gebrauch machen kann.

Eine starke Einschränkung des bisherigen, weiter oben dargelegten Wirkungskreises der Kammern bedeutet auch jene Maßnahme des Entwurfes, welche den Wirkungskreis der Kammern nur auf die Stellungnahme und Antragstellung „in den auf die Rechtspflege bezüglichen Fragen“ beschränkt.

Von den Bestimmungen finanziellen Belanges des Entwurfes erachten unsere Berufsgenossen wegen der ungünstigen materiellen Lage eines Großteils des Rechtsanwaltsstandes jene Maßnahme für undurchführbar, derzufolge der bislang progressiv bemessene „Mitgliedsbeitrag für jedes Mitglied gleich ist“. Das geringe Korrektiv, welches die Vorlage in dem eine größere Erwerbssteuer zahlenden Kollegen auferlegbaren Zuschlag erteilt, bietet bei gleichem Mitgliedsbeitrag bei weitem keine hinreichende Dek-

kung für das Ausgabenaufkommen der Kammern, in Besonderheit der Budapester Kammer.

Viele Klagen werden auch deswegen laut, daß der Entwurf weder die rechtsanwaltliche Immunität noch die rechtsanwaltliche Redefreiheit, noch die Ausschließlichkeit der Rechte der rechtsanwaltlichen Vertretung sichert, die gleichfalls viel diskutierte und bei der riesigen Mitgliederzahl der Budapester Kammer leicht begreiflicher Weise auftauchende Frage der Inkompatibilität aber mit einem ziemlich allgemein gehaltenen Paragraphen erledigt.

Im Disziplinarverfahren war bislang das Anklageprinzip richtunggebend, und eine Untersuchung war nur insofern am Platze, wenn sie das Disziplinargericht als nötig befunden und angeordnet hat. Der Entwurf durchbricht das Anklageprinzip, ja, er läßt es sozusagen fallen. Die Untersuchung aber schreibt er in jeder Disziplinarangelegenheit bindend vor, was selbstverständlich dahin führen würde, daß sich die Disziplinarangelegenheiten übermäßig in die Länge ziehen würden. Diese Änderungen dem gegenwärtigen Zustande gegenüber haben aus dem Kreise der Berufsgenossen gleichfalls nur Antipathien ausgelöst.

Ich habe meinen Artikel damit begonnen, daß die ungarische Rechtsanwaltschaft stets ein Bannerträger des Fortschrittes, der Freiheit und ein Hüter ihrer

Autonomie gewesen ist. Nachdem der Gesetzentwurf, von dem ich einige wichtige Maßnahmen im Obigen mit voller Sachlichkeit und trotz der Kürze auch für die mit den ungarischen Verhältnissen nicht näher bekannte ausländische Juristenwelt in verständlicher Weise zu schildern versucht habe, dem gegenwärtigen, gleichfalls dargelegten Zustande gegenüber zweifelsohne viele Maßnahmen enthält, die den Leitideen der ungarischen Rechtsanwaltschaft nicht entsprechen, ist die große Entrüstung begreiflich, welche die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes nicht nur in Rechtsanwaltskreisen, besonders aber durch die liberal gesinnte Presse, welche diese Frage ständig auf der Tagesordnung hält, in den breiteren Schichten der Gesellschaft ausgelöst hat.

Nicht nur im Interesse der Rechtsanwaltschaft, sondern im allgemeinen auch in dem der Rechtspflege und des rechtsuchenden Publikums, müssen wir hoffen, daß die Weisheit unseres Justizministers, der aus unseren Reihen in seine hohe staatsrechtliche Würde gelangt ist, nach eingehendem Studium der Bemerkungen der Kammern jenen richtigen Mittelweg finden wird, der die für ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Autonomie besorgte ungarische Rechtsanwaltschaft beruhigt.